

## ZUSAMMENFASSUNG

**Mihailo Đurić: DIE RECHTSPHILOSOPHISCHEN ANSCHAUUNGEN  
DES HIPPIAS AUS ELIS**

Den rechtsphilosophischen Standpunkt des Sophisten Hippias aus Elis findet der Verfasser prägnant formuliert an einer bekannten Stelle in Platons Protagoras (387 C), und er schließt sich der in der Geschichte der griechischen Literatur verbreiteten Auffassung an, nach welcher Hippias als erster Verkünder des kosmopolitischen Gedankens unter den Griechen, ja als Vorläufer der Stoia, anzusehen sei. Bei dieser Gelegenheit weist der Verfasser insbesondere auf den zweiten Teil der Aussage des Hippias bei Platon (*τὸ γὰρ δροῖον τῶι δροῖω φέσαι συγγενές ἔστιν*), in dem er eine Art der prinzipiellen Begründung des sophistischen Standpunkts sucht, hin, und zieht die Schlußfolgerung, der Kosmopolitismus bei Hippias habe wahrscheinlich einen tieferen, philosophischen Unterbau, und sei nicht bloß ein Resultat der ethnologischen und archäologischen Studien des Sophisten. Der Verfasser vermutet, Hippias' Lehrer und Vorläufer in der Philosophie sei nicht nur Empedokles, wie das W. Zilles annimmt, sondern auch oder noch eher Parmenides.

Der Verfasser vergleicht weiter das platonische Zeugnis mit dem der Memorabilien des Xenophon (IV 4 1 ff.), und er bekämpft als einen Vorurteil die Auffassung, die xenophontischen Angaben enthalten eine nähere Erläuterung bzw. Ergänzung des platonischen Textes. Im Gegensatz dazu stellt er die Behauptung auf, daß es sich hier um Anschauungen, die keine unmittelbare Beziehung zueinander haben, handelt, und meint, daß Hippias nur bei Platon eine Konzeption des Naturrechts gegeben hat, seine ungeschriebenen Gesetze bei Xenophon indessen nicht anders als ein ius gentium aufgefaßt sein sollen. Eine Bekräftigung seiner Auffassung findet der Verfasser im vierten Buche (4 20) der xenophontischen Memorablen, wo Hippias dem Sokrates gesteht, daß das Verbot der ehelichen Vereinigung zwischen Eltern und Kindern kein ungeschriebenes Gesetz sei, führt aber die Existenz gewisser ethnischen Gruppen, bei denen dieses Verbot nicht gilt, als Argument an.

Seine Ausführungen schließt der Verfasser mit den Worten, daß Hippias' Name, trotz der äußerst spärlichen und trümmerhaften Ueberlieferung, mit vollem Recht an die Spitze der modernen Naturrechts-theorien gestellt werden kann.

## Prešeren:

## KDOR JIH BERE — PERPENDIT VARIE

Perpendit varie, quisque legit, versiculos meos:  
cum laudent aliqui, rursum alii „pro pudor!“ eiulant.  
„Ballatas cane, sis!“ admonet hic, ille sonetta amat,  
odae Pindaricae tertius est, qui faveat magis.

Gazzellae sonitus perplaceat huic forsitan amabilis,  
ille aegre patitur, Vodnikium quod renuam sequi;  
non lasciva satis luxuria carmina erunt mea,  
instinctum vetulæ me ab Satana concient piae.

Nil optans aliud, noster amor, quam placeam ut tibi,  
quæ lapsi blatiunt mente homines, pro nihilo puto.